



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Kommunalbeteiligung, Bürgerenergie- gesellschaften & Co. – Was gibt's Neues für WEA beim EEG 2023

Mittwoch, 13. November 2022

Windenergietage 2022

RA Pavlos Konstantinidis, LL.M.

Über von Bredow Valentin Herz



-► Beratung u.a. von Anlagenbetreibern, Projektentwicklern, Stadtwerken, Energiehändlern und Großverbrauchern
-► Energierecht, Recht der erneuerbaren Energien, Bau- und Planungsrecht
-► Vertragsgestaltung und -prüfung
-► Gutachterliche Beantwortung von Rechtsfragen
-► Vertretung in Verwaltungsverfahren und vor Gerichten
-► Kauf und Verkauf von Anlagen

Facts:

-► **branchenfokussiert**
-► **bundesweit tätig**
-► **13 RechtsanwältInnen**
-► **Sitz in Berlin-Mitte**

In eigener Sache ...

Erhältlich unter:
info@vbrvh.de




vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

vBVH-Sondernewsletter zum EEG 2021

Hinweis zu diesem Sondernewsletter

Bitte beachten Sie, dass der Inhalt dieser Newsletter ausschließlich dazu dient, Sie allgemein über rechtliche Entwicklungen zu informieren. Eine verbindliche Rechtsberatung, bei der die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls Berücksichtigung finden, kann hierdurch nicht ersetzt werden. Wir übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit der Inhalte der in diesem Newsletter enthaltenen Links.

Unsere Hinweise zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz durch unsere Kanzlei finden Sie hier bzw. im Impressum auf unserer Website unter www.vbrvh.de.

vonBredow Valentin Herz · Littenstraße 105 · 10179 Berlin
Telefon +49 30 809642-20 · Fax +49 30 809642-30 · E-Mail info@vbrvh.de
Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung · Partnerschaftsregister AG Charlottenburg PR 786
www.vonbredow-valentin-herz.de




vonBredow Valentin Herz
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

NEWSLETTER

VON BREDOW VALENTIN HERZ / 11.2019 VOM 26. JULI 2019

- ALLE ENERGIETRÄGER — IMPULSE AUS EUROPA: NEUSTART FÜR EINE DEZENTRALE ENERGIEWENDE DURCH DIE RED 11?
- BIOGAS — FLEXIBILISIERUNG VON SATELLITEN-BHKW — GILT DAS? ZUM URTEIL DES LANDGERICHTS FRANKFURT (ODER)
- SPEICHER- & SEKTORENKOPPLUNG — SPEICHER AUF DEM PRL-MARKT — BNETZA BESTÄTIGT MINDESTAKTIVIERUNGSZEITRAUM VON 15 MINUTEN
- WINDENERGIE — STILLSTAND AUCH IN BRANDENBURG — WINDKRAFTMORATORIUM SEIT 1. MAI 2019 IN KRAFT



THINK BEFORE YOU PRINT

vonBredow Valentin Herz · Littenstraße 105 · 10179 Berlin
Telefon +49 30 809642-20 · Fax +49 30 809642-30 · E-Mail info@vbrvh.de
Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung · Partnerschaftsregister AG Charlottenburg PR 786
www.vonbredow-valentin-herz.de

Übergangsvorschriften: Und für wen gilt das EEG 2023?

- 🕒 Grundsatz bleibt:
 -▶ maßgeblich für die anwendbare Gesetzesfassung ist das Inbetriebnahmedatum
 -▶ wie seit dem EEG 2021 auch hier: Gebotsdatum
- 🕒 EEG 2023 gilt **unmittelbar** nur für Neuanlagen (§ 100 Absatz 1 EEG 2023)
 -▶ Anlagen, die ab dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen,
 -▶ in Gebotsterminen ab dem 1. Januar 2023 bezuschlagt werden oder
 -▶ Forschungs-PWEA, die ab dem 1. Januar 2023 vom BMWK als solche festgestellt wurden.
- 🕒 Zahlreiche Ausnahmen, wenn **Erstreckung auf Bestandsanlagen** explizit angeordnet, § 100 Absatz 2 ff. EEG 2023
- 🕒 Für ältere Anlagen bleibt **grundsätzlich** weiterhin das EEG 2021, das EEG 2017 bzw. die älteren EEG-Fassungen anwendbar
 -▶ Nach der Übergangssystematik des EEG 2021 bleibt das EEG 2017 und hiernach wiederum auch das EEG 2014 anwendbar...
 -▶ Es bleibt also leider (sehr) komplex...



Ausschreibungsvolumen (§ 28 EEG 2023)

- 🕒 12.840 MW (2023), 10.000 MW (jährlich 2024-2028)
- 🕒 Zu installierende Leistung bis 2028: 62.840 MW
- 🕒 Jeweils jährlich aufgeteilt auf vier Ausschreibungstermine (1. Februar, 1. Mai, 1. September, 1. November)
 - ⤴ Zudem 2022: Nachholtermin am 1. Dezember für Mengen, die 2021 nicht bezuschlagt wurden
- 🕒 Verringerung durch Anrechnung verschiedener Mengen ab 2024
 - ⤴ Ausschreibungen eines EU-Mitgliedstaats im Bundesgebiet, sofern Anrechnung völkerrechtlich vereinbart
 - ⤴ Leistung von neu in Betrieb genommenen PPA-WEA bzw. WEA mit gesetzlich festgelegtem AW
 - ⤴ Bezuschlagte WEA-Mengen in Innovationsausschreibungen und Ausschreibungen für innovative Konzepte mit wasserstoffbasierter Stromspeicherung
 - ⤴ Um bis zu 30 % durch die BNetzA möglich, wenn im vorangegangenen Kalenderjahr Ausbaupfad für Solaranlagen, Strommengenpfad überschritten oder Bruttostromverbrauch langsamer gestiegen als zugrunde gelegt, § 28 Absatz 3a Nummer 2 EEG 2023



Ausschreibungsvolumen (§ 28 EEG 2023)

Erhöhung des Ausschreibungsvolumens ab 2024

- † Um die im vorangegangenen Kalenderjahr nicht bezuschlagten oder nichtrealisierten Mengen, § 28 Absatz 3 Nr. 1, Absatz 5
- † Um bis zu 30 % durch die BNetzA möglich, wenn im vorangegangenen Kalenderjahr Ausbaupfad für Solaranlagen, Strommengenpfad unterschritten oder Bruttostromverbrauch schneller gestiegen als zugrunde gelegt, § 28 Absatz 3a Nr. 1

„Endogene Mengensteuerung“: BNetzA kann bei drohender Unterzeichnung die Ausschreibungsmengen reduzieren, § 28 Absatz 6 EEG 2023, insbesondere wenn

- † Neugenehmigungen (soweit keine Meldung nach § 22b Abs. 2) seit der letzten Gebotsterminsfrist und nicht bezuschlagte Gebote des letzten Gebotstermins kleiner sind als die Ausschreibungsmenge des neuen Gebotstermins **und**
- † Unterzeichnung im letzten Gebotstermin



Änderungen bei Höchstwert & anzulegendem Wert

von Bredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

- 🕒 Höchstwert auf 5,88 ct/kWh festgesetzt (Einfrieren des Wertes von 2022)
- 🕒 2-%ige Degression bis 1. Januar 2025 ausgesetzt, § 36b EEG 2023
- 🕒 Erhöhung des Ausschreibungshöchstwertes um bis zu 10 % gemäß § 85a Absatz 2a EEG 2023 durch die BNetzA bei im Vorjahr um mehr als 15 % gestiegenen Rohstoffpreisen
- 🕒 Anzulegender Wert: weitere Güte- und Korrekturfaktoren für besonders windschwache Standorte, § 36h Absatz 1 EEG 2023: dazu sogleich



Berechnung des AW nach § 36h EEG 2021/2023 („einstufiges Referenzertragsmodell“)

Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021) § 36h Anzulegender Wert für Windenergieanlagen an Land

(1) Der Netzbetreiber berechnet den anzulegenden Wert aufgrund des Zuschlagswerts für den Referenzstandort nach Anlage 2 Nummer 4 für Strom aus Windenergieanlagen an Land mit dem Korrekturfaktor des Gütefaktors, der nach Anlage 2 Nummer 2 und 7 ermittelt worden ist. Es sind folgende Stützwerte anzuwenden:

Gütefaktor	60 Prozent	70 Prozent	80 Prozent	90 Prozent	100 Prozent	110 Prozent	120 Prozent	130 Prozent	140 Prozent	150 Prozent
Korrekturfaktor	1,35	1,29	1,16	1,07	1	0,94	0,89	0,85	0,81	0,79

Für die Ermittlung der Korrekturfaktoren zwischen den jeweils benachbarten Stützwerten findet eine lineare Interpolation statt. Der Korrekturfaktor beträgt unterhalb des Gütefaktors von 60 Prozent 1,35 und oberhalb des Gütefaktors von 150 Prozent 0,79. Gütefaktor ist das Verhältnis des Standortertrags einer Anlage nach Anlage 2 Nummer 7 zum Referenzertrag nach Anlage 2 Nummer 2 in Prozent.

(2) Die anzulegenden Werte werden jeweils mit Wirkung ab Beginn des sechsten, elften und sechzehnten auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Jahres anhand des Standortertrags der Anlagen nach Anlage 2 Nummer 7 in den fünf vorangegangenen Jahren angepasst. In dem überprüften Zeitraum zu viel oder zu wenig geleistete Zahlungen nach § 19 Absatz 1 müssen erstattet werden, wenn der Gütefaktor auf Basis des Standortertrags der jeweils zuletzt betrachteten fünf Jahre mehr als 2 Prozentpunkte von dem zuletzt berechneten Gütefaktor abweicht. Dabei werden Ansprüche des Netzbetreibers auf Rückzahlung mit 1 Prozentpunkt über dem am ersten Tag des Überprüfungszeitraums geltenden Euro Interbank Offered Rate-Satz für die Beschaffung von Zwölfmonatsgeld von ersten Adressen in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion verzinst. Eine Aufrechnung mit Ansprüchen nach § 19 Absatz 1 ist zulässig.

(3) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 1 besteht

- erst, sobald der Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber den Gütefaktor nachgewiesen hat und
- ab dem 65., 125. und 185. auf die Inbetriebnahme der Anlagen folgenden Monats erst, sobald der Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber den nach Absatz 2 angepassten Gütefaktor nachgewiesen hat.

(4) Der Nachweis nach Absatz 3 ist zu führen durch Gutachten, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und die die jeweiligen Zeiträume nach Absatz 2 Satz 1 erfassen. Es wird vermutet, dass die allgemeinen Regeln der Technik eingehalten worden sind, wenn die Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen der „FGW e. V. – Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien“ eingehalten und das Gutachten von einer nach DIN EN ISO IEC 17025¹⁾ für die Anwendung dieser Richtlinie akkreditierten Institution erstellt worden ist.

(5) Die anzulegenden Werte nach den Absätzen 1 und 2 werden auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

U Änderungen im EEG 2023:

- ↑ Anhebung des Korrekturfaktors für 60-Prozent-Standorte auf 1,42
- ↑ Neuer Gütefaktor für besonders schwache Standorte in der Südregion: 50 %, Korrekturfaktor: 1,55 (außerhalb der Südregion: 1,42)

Ergebnisse der letzten Ausschreibungsrunden

Gebotstermin	September 2021	Februar 2022	Mai 2022	September 2022
Ausgeschriebene Menge (MW)	1.492	1.328	1.320	1.320
Eingereichte Gebotsmenge (MW)	1.824	1.356	947	772
Zuschlagsmenge (MW)	1.494	1.332	931	772
Gebotsausschlüsse	6	6	2	0
Durchschnittlicher, mengengewichteter Zuschlagswert (ct/kWh)	5,79	5,76	5,85	5,84
Niedrigster Zuschlagswert (ct/kWh)	5,20	4,77	5,44	5,76
Höchster Zuschlagswert (ct/kWh)	5,92	5,88	5,88	5,88

Quelle: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Ausschreibungen/Wind_Onshore/BeendeteAusschreibungen/start.html



Abschaffung des Eigenversorgungsverbots für Ausschreibungsanlagen (§ 27a EEG 2021)

- 🕒 § 27a EEG 2021 mit dem EEG 2023 aufgehoben.
- 🕒 Keine Ersatzregelung, d.h. Eigenversorgung auch bei Ausschreibungsanlagen ab 1. Januar 2023 möglich!
- 🕒 Neue Übergangsvorschriften in § 100 Abs. 1 und 9 EEG 2023 wohl aber so zu verstehen, dass Abschaffung des Eigenversorgungsverbots nicht für Bestandanlagen gilt. Somit für diese:
 - † Sog. Eigenversorgungsverbot (hoch umstritten!)
 - † Eigenversorgung nur zulässig für
 -▶ (erweiterten) Kraftwerkseigenverbrauch
 -▶ Ausgleich Netzverluste
 -▶ negative Strompreisphasen
 -▶ EinsMan-Zeiten (künftig noch zulässig im Redispatch 2.0?)



Exkurs: Sanktionierung bei Pflichtverstößen, § 52 EEG 2023

- 🕒 Anlagenbetreiber müssen an den Netzbetreiber eine Zahlung leisten, wenn sie gegen die EEG-Pflichten verstoßen (bisher: Förderverlust)
 -▶ 10 Euro pro kW und Kalendermonat, in dem ein Pflichtverstoß vorliegt
 -▶ Verringerung auf 2 Euro pro kW für bestimmte Pflichtverstöße
 -▶ Einige Pflichtverstöße lösen die Zahlungspflicht für weitere Kalendermonate aus.
 -▶ Deckelung der Gesamthöhe der Zahlungen im Fall von parallel für denselben Kalendermonat anfallenden Zahlungen auf max. 10 Euro pro kW

- 🕒 Änderung erforderlich vor dem Hintergrund
 -▶ der stark gestiegenen Börsenstrompreise und
 -▶ der zunehmenden Anzahl an ungeforderten Anlagen

Weitere Änderungen bei der Projektrealisierung

- 🕒 **Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK)**
 - † Frist auf den 1. Januar 2024 verschoben
 - † Pflicht gilt auch für Bestandsanlagen, die nach dem 31. Dezember 2005 in Betrieb gegangen sind, § 100 Absatz 6 EEG 2023

- 🕒 **Weitere Verlängerungsoption für WEA (§ 100 Absatz 15 EEG 2021 neu!)**
 - † Realisierungsfrist kann auf Antrag von der BNetzA um 6 Monate verlängert werden
 - † Nur für WEA an Land, die vor dem 29. Juli 2022 einen Zuschlag in den Ausschreibungen erhalten haben, der noch nicht zum Zeitpunkt der Antragsstellung erloschen war
 - † Zur Vorbeugung angesichts multipler Krisen zu erwartender Umsetzungsschwierigkeiten

- 🕒 **Pilotwindenergieanlagen: Wegfall der Leistungsgrenze von 6 MW, § 3 Nummer 37 EEG 2023**

- 🕒 **Korrekturfaktor für 50-%-Standorte für Anlagen bis zu einer Leistung von 50 kW gilt nicht mehr nur in der Südregion, sondern bundesweit, § 46 Absatz 3 EEG 2023**



Bürgerenergiegesellschaften nach EEG 2021

U Definition der Bürgerenergiegesellschaft (§ 3 Nr. 15 EEG 2021):

- † „Besteht aus“ mindestens 10 natürlichen Personen als stimmberechtigten Mitgliedern oder Anteilseignern.
- † Mindestens 51% der Stimmrechte liegen bei natürlichen Personen, die seit mindestens einem Jahr in dem Landkreis gemeldet sind (Erstwohnsitz).
- † Kein Gesellschafter hält mehr als 10 % der Stimmrechte.
- † Gilt jeweils auch beim Zusammenschluss mehrerer juristischer Personen
- † Regelungen gegen Umgehungsgestaltungen in § 36g, insb. Eigenerklärung, dass...
 -▶ BEG-Kontinuität für zwei Jahre ab IBN, keine „Umgehungsübertragungen“ von Gesellschaftsanteilen
 -▶ Beteiligungsangebot an Standortgemeinde (10 Prozent)
 -▶ BEG oder stimmberechtigtes Mitglied in 12 Monaten vor Gebotsabgabe keinen Zuschlag erhalten hat
 -▶ BEG oder stimmberechtigtes Mitglied in dem Gebotstermin keine weiteren Gebote > 18 MW abgegeben hat



U Privileg: Uniform pricing (höchster noch bezuschlagter Gebotswert statt eigenem Gebotswert)

U Bürgerenergiegesellschaft allgemein (§ 3 Nr. 15 EEG 2023):

- † „Besteht aus“ mindestens **50** natürlichen Personen als stimmberechtigten Mitgliedern oder Anteilseignern.
- † Mindestens **75 %** der Stimmrechte liegen bei natürlichen Personen, die in einem PLZ-Gebiet im Umkreis von 50 km mit einer Wohnung gemeldet sind.
- † Es muss eine tatsächliche Möglichkeit der Einflussnahme auf die Gesellschaft und eine Mitwirkung an den Entscheidungen der Gesellschafterversammlung bestehen.
- † Stimmrechte, die nicht bei natürlichen Personen liegen, liegen ausschließlich bei Kleinstunternehmen, kleinen oder mittleren Unternehmen.
- † Kein Mitglied oder Gesellschafter hält mehr als 10 % der Stimmrechte.
- † Gilt jeweils auch beim Zusammenschluss mehrerer juristischer Personen, wobei genügt, wenn die Muttergesellschaft die Anforderungen erfüllt und die Tochtergesellschaft zu 100% hält.



Bürgerenergiegesellschaften nach EEG 2023 (2/2)

🍷 Bürgerenergiegesellschaft für Windenergie (§ 22b EEG 2023):

- † Mitteilung an BNetzA 3 Wochen nach Genehmigung, dass die WEA Anlagen einer Bürgerenergiegesellschaft sind und die oberen Voraussetzungen in den letzten 12 Monaten erfüllt waren.
- † Juristische Personen dürfen in den letzten 3 Jahren keine weiteren WEA in Betrieb genommen haben (gilt nicht für n.P.).
- † Leistung bis zu 18 MW
- † Nachweis ggü. NB über Vorliegen der Anforderungen nach § 3 Nr. 15 bei Inbetriebnahme und danach alle fünf Jahre
- † Danach: Keine EEG-Förderung für weitere WEA für 3 Jahre ab der ursprünglichen Mitteilung an die BNetzA (gilt nicht für n.P.)
- † Anzulegender Wert bestimmt sich nach § 46 Absatz 1 EEG 2023
 -▶ für 2022: 6,18 Cent/kWh, für 2023: 5,97 Cent/kWh

🍷 Bei Vorliegen der Voraussetzungen: **keine Pflicht zur Teilnahme an der Ausschreibung**



Kritik an den neuen Regelungen für Bürgerenergiegesellschaften (1/2)

- 🕒 3-Wochen-Frist ggf. zu kurz, da bereits zu diesem Zeitpunkt alle Anforderungen – insbesondere die 50 natürlichen Personen – erfüllt sein müssen

- 🕒 Probleme angesichts der Prospektspflicht?
 - † Bürgerenergiegesellschaft als offene Publikumsgesellschaft: i.d.R. als GmbH und Co. KG
 - † Angebot der KG-Anteile unterliegt grds. der Prospektspflicht
 - † Hohe Anforderungen an den Prospekt und Genehmigungspflicht (BaFin)
 - † Abschreckungswirkung für kleine, lokal verankerte Akteure (auf die Bürgerenergiegesellschaften ja aber gerade ausgerichtet sind)



Kritik an den neuen Regelungen für Bürgerenergiegesellschaften (2/2)

U Anlagenzusammenfassung nach § 24 EEG 2023

- † Gilt nicht mehr nur für PV, sondern auch für Wind (s.o.)
- † § 24 Abs. 2 ordnet eine Anlagenzusammenfassung zur Ermittlung der Anlagengröße nach § 22 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 (=> 18-MW-Grenze) unter folgenden, kumulativen Voraussetzungen an:
 -▶ Mehrere WEA an Land
 -▶ Errichtung innerhalb derselben Gemeinde, die für den Erlass des B-Plans zuständig wäre
 -▶ Abstand von 2 km Luftlinie (ab Turmmitte)
 -▶ Inbetriebnahme innerhalb von 24 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten
 -▶ Unabhängig von den Eigentumsverhältnissen!
- † **Problem:**
 -▶ Der Wortlaut erfasst nicht nur Bürgerenergieanlagen, sondern alle WEA
 -▶ Sind „normale“ Windenergie-Projekte für die 18-MW-Grenze zusammenzurechnen?
 -▶ Dies schießt über das Ziel (Verhinderung künstlicher Aufspaltung) klar hinaus!



Förderprogramm für Windprojekte von Bürgerenergiegesellschaften

- 🕒 Förderrichtlinie des BMWK, bisher nur Eckpunkte bekannt
- 🕒 Programmstart war für das 3. Quartal 2022 geplant
- 🕒 Eckpunkte:
 - † Übernahme von max. 70 % der Kosten für Planung und Genehmigung (Deckel: 200.000 € in drei Steuerjahren)
 - † Rückzahlungspflicht bei Registrierung einer EEG-Förderung oder Zuschlag im EEG-Ausschreibungsverfahren
- 🕒 ...?



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

Förderprogramm
„Bürgerenergiegesellschaften“ bei
Windenergie an Land

Eckpunkte der Förderrichtlinie

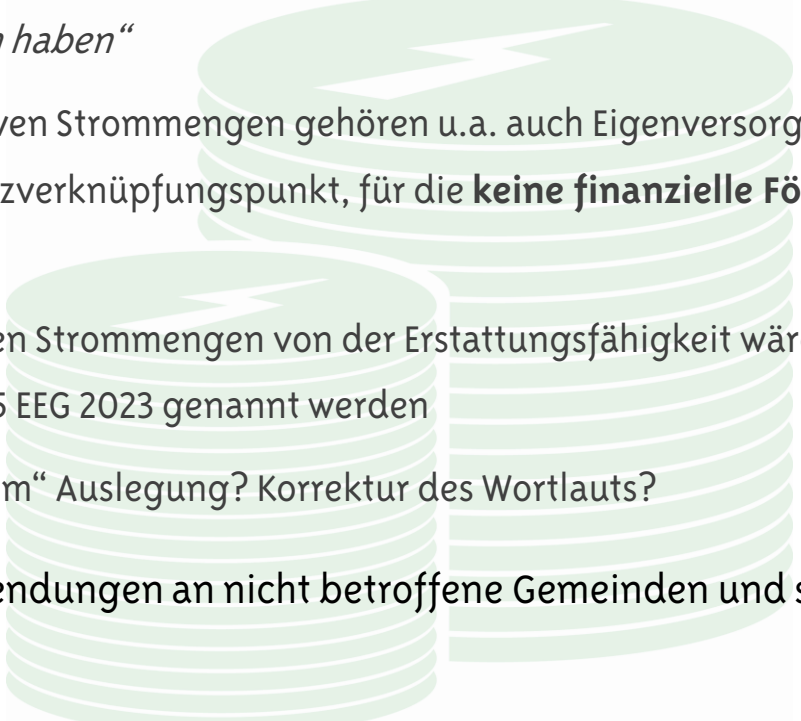
Kommunenbeteiligungsmodell:

§ 6 EEG 2021/2023



- 🕒 Akzeptanz gegenüber dem weiteren Ausbau der Windenergie soll gesteigert werden
 -▶ Nunmehr auch Ausweitung auf Solarparks erfolgt
- 🕒 Idee: Beteiligung der Bürger vor Ort (über die Standortkommunen) an dem Ertrag der Windenergie
- 🕒 Umsetzung: Wirtschaftliche Beteiligung von Kommunen an der in Windparks generierten Wertschöpfung
 - † **Freiwillige einseitige Zahlung ohne Gegenleistung** von insgesamt 0,2 Cent/kWh (bezogen auf eingespeiste und „fiktive“ Strommenge) an „betroffene“ Gemeinde(n) bei Anlagen ab 1.000 kW
 - † **Nicht** betroffene Gemeinden sind solche, die sich nicht zumindest teilweise in einem Umkreis von 2.500 Metern zur WEA (Turmmitte) befinden
 - † Gemeindefreie Gebiete: Landkreis gilt als betroffen
 - † Bei mehreren betroffenen Gemeinden: allen muss eine Zahlung angeboten werden, Aufteilung der Zahlung anhand des flächenmäßigen Anteils am jeweiligen Umkreis, so dass insgesamt höchstens 0,2 Cent/kWh
 - † Vereinbarungen zur Zahlung (Schriftformerfordernis) können bereits vor BImSchG-Genehmigung geschlossen werden
 - † Zuwendungen und entsprechende Angebote gelten nicht als Vorteil i.S.d. §§ 331-334 StGB
 - † Betrag wird vom Netzbetreiber im nächsten Jahr erstattet, wenn EEG-Förderung für die Strommengen in Anspruch genommen wird
 - † Regelung ab dem 1. Januar 2023 auch für Bestandsanlagen anwendbar!

U Erstattungsanspruch gemäß § 6 Absatz 5 EEG 2023

- 
- † „für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2, für die Betreiber von Windenergieanlagen an Land (...) eine finanzielle Förderung (...) in Anspruch genommen haben“
 - † Problem: Zu den fiktiven Strommengen gehören u.a. auch Eigenversorgungsmengen sowie Lieferung an Dritte vor dem Netzverknüpfungspunkt, für die **keine finanzielle Förderung** in Anspruch genommen wird
 - † Ausschluss von fiktiven Strommengen von der Erstattungsfähigkeit wäre willkürlich, da diese Mengen explizit in § 6 Absatz 5 EEG 2023 genannt werden
 - † Lösung? „Contra legem“ Auslegung? Korrektur des Wortlauts?

U Freiwillige einseitige Zuwendungen an nicht betroffene Gemeinden und sonstige allgemeine Schuldversprechen?

- † § 6 als „Vermutungsregel“, dass bei ordnungsgemäßer Abwicklung kein Strafbarkeitsrisiko besteht;
- † Ggf. auch strafloses Vorgehen „neben“ § 6 denkbar, aber genau zu prüfen



Auswirkungen des EU-Beihilferechtes

- 🕒 Beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt, §§ 101 und 105 EEG 2023
 -▶ Ab 1. Januar 2021 fließen Haushaltsmittel auf das EEG-Konto, EEG = staatliche Beihilfe
 -▶ Zusammenarbeit mit der Kommission zwecks Erlangung einer Beihilfegenehmigung frühestmöglich, bestenfalls vor Inkrafttreten des EEG 2023
 -▶ EEG 2023 mit neuen Ansprüchen grundsätzlich anwendbar, viele Regelungen können aber erst nach beihilferechtlichen Genehmigung und nach Maßgabe dieser Genehmigung angewendet werden.

- 🕒 Neu im EEG 2023: Kein Zuschlag und kein Förderanspruch für „Unternehmen in Schwierigkeiten“
 -▶ statischer Verweis auf die Leitlinien der Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten

U Was wurde gemacht?

-▶ Erhöhung der Ausbauziele
-▶ Keine Hektik beim Gesetzgebungsverfahren und erkennbares Bemühen, den Branchenakteuren zuzuhören und Inkohärenzen bzw. Fehler zu beseitigen
-▶ Abschaffung des Eigenversorgungsverbots für Ausschreibungsanlagen
-▶ Neuer § 52 EEG 2023 mit verhältnismäßigen Sanktionen
-▶ Mehr Handlungsspielraum für die BNetzA beim Ausschreibungsvolumen

U Was fehlt/wo sehen wir Verbesserungspotenzial?

-▶ § 6 EEG 2023 als „Evergreen“ mit weiterem Verbesserungspotenzial (Unklarheiten, Inkohärenzen zwischen Wind und Solar usw.)
-▶ Praxis der Verordnungsermächtigungen sorgt teilweise für Unsicherheit
-▶ Initiativen für deutlich mehr Flächen für Windenergie dringend benötigt



vonBredow Valentin Herz

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Vielen Dank!

RA Pavlos Konstantinidis, LL.M.

Littenstraße 105

10179 Berlin

T: +49-30-8092482-20

F: +49-30-8092482-30

info@vbrvh.de

www.vonbredow-valentin-herz.de

www.twitter.com/EE_Recht